



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 6. Mai 2021

Nummer 48

Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulpandemieverordnung

Vom 30. April 2021

Auf Grund des § 8a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 6 Satz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), von denen § 8a Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. I Nr. 26) eingefügt worden ist, verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ausschuss des Landtags und nach Anhörung der Landeskonferenz der Studierendenschaften:

Artikel 1

Die Hochschulpandemieverordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 97), die durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. II Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Angabe „Sommersemester 2020“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und der Punkt am Ende durch die Wörter „und im Sommersemester 2021.“ ersetzt.
2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Verlängerung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen im Sommersemester 2021

(1) Für Studierende, die im Sommersemester 2021 eingeschrieben sind, gilt eine von § 18 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes abweichende, jeweils um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Dies gilt entsprechend für Studierende, die die Regelstudienzeit mit dem Sommersemester 2021 überschritten haben und denen eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer gemäß § 15 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gewährt wurde, im Hinblick auf die Ausbildungsförderung. Bei beurlaubten Studierenden regelt die Hochschule, abhängig von den Beurlaubungsgründen und der Situation an der Hochschule, ob die Verlängerung nach Satz 1 Anwendung findet.

(2) Für Studierende, die im Sommersemester 2021 eingeschrieben sind, verlängern sich die in § 21 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Prüfungsleistungen in diesem Studiengang jeweils um ein Semester. Sollte es sich hierbei um Prüfungsleistungen handeln, die aus hochschulorganisatorischen Gründen nur in einem Sommersemester beziehungsweise nur in einem Wintersemester erbracht werden können, so umfasst die verlängerte Frist entsprechend das zeitlich nächste Sommersemester beziehungsweise Wintersemester.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. April 2021

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Manja Schüle

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg